

# SONNTAGSRUHE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

von  
**Prof. Dr. Wolfgang DÄUBLER**  
Universität Bremen

## I. Die Rechtsquellen

Die Sonntagsruhe ist in der Bundesrepublik kein rein arbeitsrechtliches Problem. Die Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder verbieten grundsätzlich alle "öffentlich bemerkbaren Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äussere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen" (1). Gemeint sind damit in erster Linie selbständige Tätigkeiten, aber auch Aktivitäten von Privatleuten bis hin zur Gartenarbeit und zum Vereinsfest.

Würde es nur diese Regel geben, würde der "englische Sonntag" aus der Zeit der Queen Victoria bei weitem übertroffen. Wie ein kleiner Abstecher nach Kehl oder Breisach zeigt, ist dem jedoch nicht so: Die - im wesentlichen inhaltlich übereinstimmenden - Gesetze kennen zwei Gruppen von Ausnahmen.

Zum einen werden bestimmte Tätigkeiten ausdrücklich erlaubt. Dazu gehören etwa unaufschiebbare Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, dringende Arbeiten im Haushalt oder der Landwirtschaft sowie die Tätigkeit von Verkehrsbetrieben (2).

Zum zweiten lässt das Landesrecht alle jene Ausnahmen unberührt, die das Bundesrecht vorsieht (3). Damit sind insbes. jene Vorschriften gemeint, die den Arbeitsrechtler interessieren und wo es noch heute bemerkenswerte Gemeinsamkeiten zwischen dem *droit local* und dem deutschen Recht gibt.

Die §§ 105 b bis 105 i der Gewerbeordnung lassen unter bestimmten, eng umgrenzten Voraussetzungen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und

1. Nachweise bei Mattner, Sonn- und Feiertagsrecht, Köln u.a. 1988, S. 198

2. Mattner a.a.O.

3. Vgl. Dirksen, Das Feiertagsrecht, Göttingen 1961, S. 106 ff.

Feiertagen zu. Ähnliches gilt für das Ladenschlussgesetz, das an die Stelle der §§ 41 a, 41 b Gewerbeordnung getreten ist. Beide Gesetze sind genau wie das Landesrecht nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip aufgebaut : Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist die Ausnahme.

Landes- wie Bundesrecht erfahren eine Abstützung durch Verfassungsgarantien. Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bestimmte :

“Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt”.

Art. 140 des Grundgesetzes hat diese Bestimmung ausdrücklich aufrechterhalten, sie ist deshalb vollgültiges Verfassungsrecht. Nach allgemeiner Auffassung will die Bestimmung nicht nur religiösen und kirchenpolitischen Belangen dienen ; vielmehr geht es auch um das sozialpolitische Ziel der Erholung und der Regeneration der Arbeitskraft (4).

Dass Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung diesen Doppelzweck verfolgt, wird nicht zuletzt aus der Entstehungsgeschichte deutlich : die konservativen Parteien akzeptierten ihn unter dem Aspekt des Schutzes der Kirche, während die Links-Parteien die sozialpolitische Seite in den Vordergrund rückten (5).

Auch die Landesverfassungen enthalten in der Regel Garantien, die dem Art. 139 nachgebildet sind (6).

## II. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung

Die §§ 105 a bis 105 i der Gewerbeordnung feiern am 1. Juni dieses Jahres ihren hundertsten Geburtstag (7). In Elsass-Lothringen gelten sie unverändert weiter, auch in Deutschland haben sich nach 1918 nur wenige Änderungen ergeben. Die wichtigste betrifft den Handel (§ 105 b Abs. 2) und die Angestellten (§ 105 b Abs. 5). Ansonsten sieht man sich mit der ungewöhnlichen Situation konfrontiert, dass identische Normen aus dem Geist unterschiedlicher Rechtsordnungen heraus ausgelegt und gehandhabt wurden. Für die Forschung wird es eine reizvolle Aufgabe sein, dies im Detail nachzuvollziehen. Für den von aussen kommenden Betrachter bleibt unklar, ob Verwaltungsbehörden und Gerichte ausschliesslich die eigene

4. Ebenso OVG Lüneburg NJW 1985, 448 ; DayObLG BayVBl 1987, 59 ; VGH München NJW 1987, 2604 ; Hemmrich, in : von Münch (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd 3, 2 Aufl., 1983, Art. 140 Rn 41 u.a.

5. Dirksen a.a.O., S. 6f.

6. Überblick bei Dirksen, a.a.O., S. 46-57

7. Zur Entstehungsgeschichte s. Richardi, Grenzen industrieller Sonntagsarbeit, Bonn 1988, S. 23 ff. Sie traten allerdings erst mit dem 1. April 1895 in Kraft

Literatur nutzen oder ob hin und wieder ein verstoßener Blick auf die andere Seite des Rheins geworfen und z.B. ein neuer Kommentar zur Gewerbeordnung mitbenutzt wird (8). Da die Vorschriften im Prinzip allen bekannt sind, will ich nur eine kurze Zusammenfassung geben, um dann auf aktuelle Kontroversen einzugehen. Die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit lassen sich in zwei Gruppen einteilen (9).

#### A. Sonntags- und Bedürfnisgewerbe

Zulässig sind einmal Arbeiten, die die Freizeitbedürfnisse und die Grundversorgung der Bevölkerung betreffen.

§ 105 i Abs. 1 Gewerbeordnung stellt das Gaststätten- und das Verkehrsgewerbe sowie "Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten" vom Sonntagsarbeitsverbot frei (10). Auslegungsprobleme sind selten (11). § 105 i Abs. 2 Gewerbeordnung enthält einen allerdings sehr rudimentären Arbeitnehmerschutz: Arbeitnehmer können vertraglich nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verpflichtet werden, "welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten". Damit ist für diesen Bereich eine Lösung beibehalten, die vor 1891 für das Sonntagsarbeitsverbot insgesamt galt.

Neben der Pauschalfreistellung für die Sonntagsgewerbe in § 105 i sieht § 105 e Abs. 1 vor, dass für Gewerbe, "deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist", Sonntagsarbeit genehmigt werden kann. Diese sog. Bedürfnisgewerbe sind im einzelnen in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3.4.1901 (12) und im Erlass des Reichsarbeitsministers vom 6.12.1934 (13) aufgezählt. Für Verkaufsstellen haben die §§ 4 ff. Ladenschlussgesetz Vorrang (14). Praktische Bedeutung hat § 105 e insbes. für den Großhandel (15) und für die Verbreitung von Presseerzeugnissen (16). Wichtig ist, dass die Erlaubnis immer nur für bestimmte Arten von Betrieben

8. Das Buch von Jean-Yves Simon (*Le droit local du travail applicable en Alsace-Moselle*, Strasbourg 1990), das für die Darstellung des bestehenden Zustands von unschätzbarem Wert ist, nennt in seiner Bibliographie zwei deutsche Werke aus der Zeit vor 1918 und einen neueren Kommentar zur Gewerbeordnung, doch habe ich in den Passagen zur Sonntagsarbeit keine Bezugnahme finden können.

9. Ähnlich Häberle, *Der Sonntag als Verfassungsprinzip*, Berlin 1988, S. 35 ff.

10. Dazu BVerwG AP Nr. 2 zu 105 GewO

11. Zum Begriff des Verkehrsgewerbes BVerwG GewA 1983, 225, 226; OVG Nordrhein-Westfalen GewA 1988, 62

12. RGBI S. 117

13. RArbB I, S. 281

14. Vgl. Stahlhacke, *Das Arbeitsrecht in der Gewerbeordnung*, Kommentar, 1966, § 105 e Anm. I 1a

15. Sieg-Leifermann-Tettinger, *Gewerbeordnung*, Kommentar, 5. Aufl. 1988, § 105 e Rn 3

16. Dazu VG Düsseldorf GewA 1980, 272

gewährt werden darf (17), da andernfalls eine Wettbewerbsverfälschung eintreten würde.

In den vorliegenden Zusammenhang gehört schliesslich die zweite Alternative von § 105 c Abs. 1 Gewerbeordnung, wonach diejenigen Arbeiten auch am Sonntag erlaubt sind, die "im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen". Die Rechtsprechung verlangt, dass die Verschiebung der Arbeit auf einen Werktag das öffentliche Interesse "schwer" beeinträchtigen würde (18) - eine berechnete Restriktion, da andernfalls das Sonntagsarbeitsverbot weithin zur Disposition der Verwaltung stünde (19).

Erfasst ist beispielsweise die Tierkörperbeseitigung in der warmen Jahreszeit (20) sowie die Vornahme von Reparaturen, um die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom sowie die Aufrechterhaltung des Fernsprechverkehrs zu sichern (21).

#### B. Ausnahme im Interesse der Unternehmen

##### 1. Rein wirtschaftliche Gründe

Nach der Gewerbeordnung spielt das blosse Bedürfnis eines Unternehmens, seine Maschinen länger laufen zu lassen, d.h. die Betriebsnutzungszeit zu verlängern, keine Rolle. Die wirtschaftlichen Nachteile, die die Pause am Sonntag mit sich bringt, sind gewissermassen im Grundprinzip mitgedacht, das in Deutschland zusätzlich noch eine verfassungsrechtliche Verankerung erfahren hat (22). Dennoch kann es Sondersituationen geben, in denen das Unterbleiben der Sonntagsarbeit zu einer ganz ungewöhnlichen Schädigung des Unternehmens führen würde.

§ 105 c Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative gestattet daher, dass in "Notfällen" auch an Sonntagen diejenigen Arbeiten zulässig sind, die "unverzüglich" vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus ermächtigt § 105 f Abs. 1 Gewerbeordnung die zuständige Behörde, Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit zu bewilligen, wenn ein "nicht vorherzusehendes Bedürfnis" für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen eintritt und andernfalls ein "unverhältnismässiger Schaden" entstehen würde. Die beiden Vorschriften betreffen unterschiedliche Grade der Dringlichkeit : Bei § 105 c Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative GewO muss so schnell gehandelt werden, dass eine Einschaltung der

17. BVerwG AP Nr. 2 zu § 105 e GewO

18. BVerwG GewA 1983, 225

19. Das Verteilen eines Anzeigenblatts kann deshalb auch nicht mit § 105 c Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative GewO gerechtfertigt werden : BayVGH GewA 1984, 123

20. Sieg-Leifermann-Tettinger, a.a.O., (oben Fn 15), § 105 c Rn 5

21. Farthmann, Sonn- und Feiertagsarbeit, AR-Blatteil D, Arbeitszeit, VIII, B III 2b Stahlhacke, a.a.O. (oben Fn 14), § 105 c Abnm. II 2

22. Vgl. Häberle, a.a.O., (oben Fn 9), S. 37 : "Es besteht grundsätzlich ein Frageverbot im Blick darauf, was der Sonntag wirtschaftlich kostet"

Gewerbeaufsicht nicht mehr möglich ist, während es in § 105 f Abs. 1 GewO um ein plötzlich eintretendes Bedürfnis geht, das immerhin noch so viel zeitlichen Spielraum lässt, dass die Genehmigung beantragt und erteilt werden kann (23).

Wann die Voraussetzungen der einen oder der anderen Vorschrift gegeben sind, lässt sich nicht mit letzter Klarheit bestimmen. Die Rechtsprechung spricht im Falle des § 105 c Abs. 1 Nr. 1 GewO von "notstandsähnlichen Gefahren" (24), wie sie beispielsweise bei Brand, Überschwemmung usw. auftreten können. Nicht erfasst ist unstrittig ein überraschend hoher Auftragsstand, der mit den bestehenden, (Werktags-) Kapazitäten nicht bewältigt werden kann (25). Weiter kann sich der Unternehmer nicht auf das Vorliegen eines Notstands berufen, wenn die Gefahr grösserer Schäden auf einer unzureichenden Betriebsorganisation beruht (26).

Auch im Falle des § 105 f Abs. 1 GewO muss eine Situation vorliegen, die - wie beispielsweise die verspätete Anlieferung von Rohstoffen (27) - nicht vorauszu- sehen war. Dass zu dem drohenden "unverhältnismässigen" Schaden auch der ent- gangene Gewinn zählt, ist anerkannt (28), doch werden keine konkreten Massstäbe benannt, nach denen sich die "Unverhältnismässigkeit" bestimmt. Charakteristisch für beide Fälle ist, dass es sich um eine punktuelle Durchbrechung des Sonntagsarbeitsverbots handelt ; es geht um zeitlich eng begrenzte Sondersituationen, die gerade deshalb, weil sie im Regelfall als solche erkennbar sind, die Sonntagsruhe nicht effektiv stören (29).

Eine im *droit local* nicht vorhandene Ausnahme gewährt § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO : Wenn "besondere Verhältnisse" die Aufrechterhaltung des Geschäftsverkehrs am Sonntag erfordern, kann die zuständige Behörde innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen für bis zu 10 Sonn- und Feiertage im Jahr Sonntagsarbeit gestatten. Auch dabei reicht es nicht aus, dass die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs am Sonntag wirtschaftlich besonders günstig wäre (30). Notwendig ist vielmehr, dass die besonderen Umstände in einer vom

23. Vgl. Stahlhacke, a.a.O. (oben Fn 14), § 105 f. Anm. I ("alsbaldiges", nicht "sofortiges" Handeln geboten)

24. BVerwG GewA 1983, 225 und BVerwG NJW 1986, 2003

25. OLG Bremen BB 1955, 225 f. ; OLG Düsseldorf BB 1959, 995 ("Auftragsballung")

26. OLG Köln NJW 1954, 410

27. Landmann-Rohmer-Neumann, Kommentar zur Gewerbeordnung, Loeseblatt, § 105 f Rn 3

28. Farthmann, a.a.O. (oben Fn 21) B III 2e ; Landmann-Rohmer-Neumann, a.a.O., § 105 f Rn 4 ; Sieg- Leifermann-Tettinger, a.a.O. (oben Fn 15), § 105 f Rn 2 ; Stahlhacke, a.a.O. (oben Fn 14), § 105 f Anm. II 2 ; Volmer, in : Reuss, Wirtschaftsverwaltungsrecht I, 1963, § 105 f unter II 2a

29. Die Sonntagsarbeit in Notfällen kann sich überdies auf die biblische Überlieferung stützen. Vgl. Lukas 14, Vers 5 : Jesus sprach zu den Pharisäern : "Welcher ist unter Euch, dem sein Ochse oder Esel in den Brunnen fällt und der nicht alsbald ihn herauszieht am Sabbatage ? Ähnlich Matthäus 12, Vers 11 : "Wer ist unter Euch, so er ein Schaf hat, das ihm am Sabbat in eine Grube fällt, der es nicht ergreife und aufhebe" ?

30. VGH Baden-Württemberg EzA § 105 b GewO Nr. 4

Gewerbetreibenden nicht zu beeinflussenden Art und Weise von aussen her auf den Geschäftsbetrieb einwirken (31). Dies ist etwa für Broker-Firmen angenommen worden, die im Auftrag ihrer Kunden Dispositionen auf US-Aktienmärkten vornehmen und die dieser Tätigkeit auch an Tagen nachgehen müssen, die zwar in der Bundesrepublik, nicht aber in den USA Feiertage sind (32). Anders wird bei konzerninternen Rechenzentren entschieden, die auch für ausländische Schwestergesellschaften zur Verfügung stehen sollen : Ihre "Stilllegung" während der Sonn- und Feiertage sei bereits während der Planungen erkennbar gewesen (33).

Auch das Verteilen von Presseorganen kann nicht auf § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO gestützt werden (34). Auch hier liegt daher ein ausserordentlich eng gehandhabter Ausnahmetatbestand vor, der nur in singulären Konstellationen eingreift.

## 2. *Technisch vermittelte wirtschaftliche Gründe*

Als grosszügiger erweist sich die GewO, wenn wirtschaftliche Nachteile dadurch drohen, dass bestimmte technische Prozesse ohne Einbeziehung des Sonntags nicht oder nur unter Inkaufnahme ausserordentlich hoher Nachteile durchgeführt werden können. Die Formulierung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lässt insofern erhebliche Spielräume.

§ 105 c Abs. 1 Nr.3 GewO lässt Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten zu, die Voraussetzung für den Fortgang der Produktion sind und die nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Gleichgestellt sind Vorbereitungsarbeiten, "von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist". Erfasst sind damit Tätigkeiten, die nicht nur in Sondersituationen sondern auf Dauer erbracht werden (35). Als Schutz sieht § 105 c Abs.3 GewO lediglich eine Befreiung des einzelnen Arbeitnehmers von der Sonntagsarbeit in einem Zwei- oder Drei-Wochen-Rhythmus vor, doch können auch davon gem. § 105 c Abs. 4 GewO Ausnahmen bewilligt werden. Zwar ist unter Rückgriff auf § 105 c Abs.1 Nr. 3 keine vollkontinuierliche Arbeit möglich (36), doch kann die Zahl der Betroffenen erheblich sein.

§ 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO lässt darüber hinaus am Sonntag solche Arbeiten zu, "welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können". Bei den aktuellen Auseinandersetzungen hat diese Vorschrift eine zentrale Rolle gespielt ; auf sie wird noch zurückzukommen sein.

31. OVG Nordrhein-Westfalen GewA 1981, 133

32. BVerwG NJW 1984, 1318

33. VG Düsseldorf EzA § 105 GewO Nr.3

34. BVerwG NJW 1986, 2004

35. Der genaue Umfang ist unklar, doch ist die Vorschrift eng auszulegen. S. Fauth, Arbeitszeitrecht, 1963, S. 134 ff. Röhler, Die Arbeitszeit, 1973, S. 72 ff., 138

36. Ulber AuR 1987, 252

§ 105 d GewO sieht vor, dass durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Ausnahmen für Arbeiten zugelassen werden können, "welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten".

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit muss die Verordnung alle Betriebe derselben Art gleichmässig erfassen (37); auch eine Beschränkung auf bestimmte Regionen kommt nicht in Betracht (38). Von der Ermächtigung wurde verschiedentlich Gebrauch gemacht. Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 5.2.1895 gilt weiter (39). Weiter existiert die Verordnung für die Eisen- und Stahlindustrie vom 7.7.1961, die 1968 neu gefasst wurde (40). Nirgends ist ersichtlich, ob das Dekret für das Département Moselle vom 7. August 1968 (41) Beispiel für die deutsche Regelung oder ob umgekehrt die französischen Instanzen sich von der deutschen Regelung inspirieren liessen. Weiter existiert die Verordnung für die Papierindustrie vom 20.7.1963 (42), zu der es in Elsass-Lothringen keine Parallele gibt.

### C. Erweiterung durch Tarifvertrag

Nach allgemein akzeptierter Auffassung können die Ausnahmen von der Sonntagsarbeit nicht durch Tarifvertrag erweitert werden (43). Hierin liegt eine wesentliche Abweichung von der derzeitigen Fassung des französischen Code du travail (44). Zur Begründung verweist man darauf, dass Tarifparteien nicht über das im öffentlichen Interesse liegende Verbot der Sonntagsarbeit verfügen können. Eine Einschränkung der vom Gesetz zugelassenen Sonntagsarbeit ist demgegenüber möglich.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage unterliegt im übrigen der Mitbestimmung des Betriebsrats.

## III. Aktuelle Auseinandersetzungen

Etwa seit Mitte der 80er Jahre wurde die Sonntagsarbeit scheinbar unvermittelt zu einem grossen Problem. Kontroversen ergaben sich auf zwei Ebenen.

37. § 105 d Abs.2. Dazu BVerwG NJW 1984; 1318; BayObLG AP Nr.1 zu § 105 c GewO B1.2 R; Farthmann, a.a.O. (oben Fn 21), III 2c bb; Sieg-Leifermann-Tettinger, a.a.O. (oben Fn 15), § 105 d Rn 2; Stahlhacke, a.a.O. (oben Fn 14) § 105 d Anm. I (S. 208)

38. Sieg-Leifermann-Tettinger, a.a.O., § 105 d Rn 2; Volmer, a.a.O., § 105 d Anm. III

39. RGB1, S. 12, abgedruckt auch bei Landmann-Rohmer, Bd 2, unter Nr. 570

40. BGB1 I, S. 886

41. Der Inhalt ist wiedergegeben bei Simon, a.a.O. (oben Fn 8, S. 46)

42. BGB1 I, 491

43. BayObLG AP Nr.1 zu § 105 c GewO B1.6; Albracht AuR 1989, 113; Richardi, a.a.O. (oben Fn 7), S. 44; Däubler, Beilage 7/1988 zu DB, S. 12 u.a.

44. L 221-5-1

Zum einen versuchten zahlreiche Gewerbebetriebe mit "freizeitnahe" Tätigkeitsbereich, eine Ausnahmegewilligung nach den Feiertagsgesetzen der Länder oder nach der Gewerbeordnung zu erhalten. Die Rechtsprechung erwies sich dabei als sehr zugeknöpft und war nicht bereit, neue Betätigungen am Sonntag zu akzeptieren. Geschlossen bleiben musste deshalb eine Autowaschanlage (45) ebenso wie ein Sonnenstudio (46) und eine Videothek (47). Abgelehnt wurde auch ein privater Kraftfahrzeugmarkt (48), und selbst ein Flohmarkt fand keine Gnade (49).

Zum zweiten wurde von einzelnen Industriebetrieben der Versuch unternommen, Sonntagsarbeit auch in Bereichen einzuführen, wo sie bisher nicht vorhanden war. Im Textilbereich war dem kein Erfolg beschieden, da im Grunde nur die wirtschaftliche Lage ins Feld geführt werden konnte: die Untersagung der Sonntagsarbeit durch die Gewerbeaufsicht wurde von der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt (50). Ähnlich fiel die Entscheidung bei Rechenzentren aus (51). Erfolgreicher war dagegen der Versuch der Firma IBM, auch die Sonntage in den Herstellungsprozess von Microchips einzubeziehen (52): die Verwaltungsbehörde nahm einen Fall von § 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO an und verzichtete IBM gegenüber deshalb auf ein Verbot. Grundlage war die langjährige Praxis der Gewerbeaufsichtsbehörden, wonach ein "Verderben von Erzeugnissen" im Sinne der Nr. 4 bereits dann anzunehmen ist, wenn durch die Arbeitsunterbrechung am Sonntag 5 Prozent einer Tagesproduktion verdorben werden (53). Eine gerichtliche Überprüfung war nicht möglich, da weder die Gewerkschaft noch die Kirchen noch einzelne Arbeitnehmer das Recht haben, die Behörde zu einem Vorgehen gegen unerlaubte Sonntagsarbeit zu zwingen (54).

In der sehr reichhaltigen juristischen Diskussion wurde die Position der Firma IBM und der Verwaltung insbes. von Leinemann (55) und Loritz (56) unterstützt. Der Letztere plädierte nachhaltig dafür, auch die Wettbewerbssituation eines Unternehmens für eine Befreiung von Verbot der Sonntagsarbeit genügen zu lassen (57). Die Mehrzahl der Autoren hielt die "high-tech-Sonntagsarbeit" für unzulässig.

45. BayObLG NJW 1987, 3146

46. OLG Düsseldorf NJW 1987, 2595

47. BVerwG AP Nr. 32 zu Art. 140 GG mit Anm. Däubler

48. BVerwG AP Nr. 31 zu Art. 140 GG

49. BayObLG BayVB1 1987, 58; OVG Münster NJW 1987, 2602

50. OVG Nordrhein-Westfalen NZA 1986, 478

51. Näher Albracht AuR 1989, 107

52. Dazu Frey-Schobel (Hrsg.), Konflikt um den Sonntag. Der Fall IBM und die Folgen, Köln 1989

53. Die Abmachung ist mitgeteilt bei Ulber AuR 1987, 254 Fn 52

54. Näher zu den Rechtsschutzproblemen Däubler, Beilage 7/1988 zu DB, S. 15 f., wo u.a. die Schaffung einer Verbandsklage vorgeschlagen wird. 55. NZA 1988, 337

55. NZA 1988, 337

56. Möglichkeiten und Grenzen der Sonntagsarbeit, Stuttgart 1989

57. Loritz, S. 56 ff.

Die "Schrottrate" von 5 Prozent beruhe auf einer willkürlichen Setzung ohne normative Grundlage. § 105 c Abs. 1 Nr. 4 sei eine eng zu interpretierende Ausnahmebestimmung ; vollkontinuierliche Arbeit unter Einschluss des Sonntags könne nur auf der Grundlage einer Verordnung nach § 105 d GewO zugelassen werden (58). Der Unternehmer müsse sich um eine alternative Produktionsstruktur bemühen, die eine Unterbrechung leichter ertragen könne ; Sonntagsarbeit sei auf das unumgängliche Minimum zu beschränken (59). Schliesslich wurde auf die sehr strengen Massstäbe verwiesen, die die Rechtsprechung im Bereich der freizeitnahen Gewerbe angelegt hätte : Grosszügigkeit im industriellen Bereich könne einen ungleich stärkeren Einbruch bewirken als die Zulassung einiger Automärkte oder Sonnenstudios (60).

Neben der juristischen stand die gesellschaftspolitische Diskussion. Nach einer neueren Untersuchung arbeiteten 1989 etwa 10 Prozent aller Arbeitnehmer auch Sonntags, davon ein Fünftel "praktisch jeden Sonntag" und vier Fünftel "mindestens ein bis zweimal pro Monat" (61). Die Zahl der Betroffenen darf nicht noch grösser werden. Die katholischen und die evangelischen Bischöfe haben deshalb in einer gemeinsamen Erklärung vor einer weiteren Zerstörung des Sonntags gewarnt (62). Die Gewerkschaften verweisen auf die Erhaltung der "Wochenendkultur" (63). Nur die Gemeinsamkeit der Freizeit ermöglicht es, zwischenmenschliche Beziehungen, insbes. in der Familie und im Freundeskreis zu entwickeln. Der gesamt-gesellschaftliche Rhythmus bestimmt sich nach dem Wechsel von "Arbeitswoche" und "Wochenende" ; wer ihm entzogen wird, hat im persönlichen und sozialen Leben viele zusätzliche Probleme. Die Rechtsprechung hat - in Deutschland nichts Aussergewöhnliches - auch diese Frage angesprochen.

Am Sonntag solle der Einzelne frei sein von "normaler Werktagsarbeit" (64) und vom Konkurrenzdruck der Arbeitswelt (65). Bemerkenswert sind die Ausführungen des OVG Nordrhein-Westfalen (66), das den Zweck des Sonntags wie folgt bestimmte :

"Das weitgehende Verbot gewerblicher und störender privater Arbeiten (am

58. Ulber AuR 1987, 252 und CR 1988, 400

59. Richardi, a.a.O. (oben Fn 7)n S. 72 ff.

60. Schatzschneider NJW 1989, 681 ; Däubler Beilage 7/1988 zu DB, S. 7

61. Umfassende Darstellung aller Argumente bei Albracht AuR 1989, 97 ff.

62. Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Hrsg.), Arbeitszeit 89. Ein Report zu Arbeitszeiten und Arbeitszeitwünschen der abhängig Beschäftigten in der Bundesrepublik, Dezember 1989, S. 87

63. In wesentlichen Teilen abgedruckt in RdA 1988, 166

64. Dazu insbes. Rinderspacher, Am Ende der Woche. Die soziale und kulturelle Bedeutung des Wochenendes, Bonn 1987, S. 42 ff., 76 ff. und Dahm-Mattner-Rinderspacher-Stober (Hrsg.), Sonntags nie ? Die Zukunft des Wochenendes, Frankfurt/M New York 1989

65. BVerwG AP Nr.31 und 32 zu Art.140 GG

66. BayObLG NJW 1985, 3091

Sonntag) gibt dem Bürger nicht nur die Möglichkeit, unbelastet von der Hektik des Alltags seine freie Zeit zu genießen und so echte Entspannung und Erholung zu finden.

Es verschafft ihm auch die Gelegenheit, ungestört seinen geistigen und religiösen Interessen nachzugehen. Darüber hinaus schafft es die Voraussetzung, für die Pflege mitmenschlicher Beziehungen in der Familie, unter Freunden und Bekannten, da an diesen Tagen grundsätzlich keine Berufspflichten die Kommunikation behindern... Die Gewährung von Ruhezeiten an anderen Wochentagen wäre hierfür ein unzureichender Ersatz”.

Die Anhänger der Sonntagsarbeit sind ersichtlich in der Defensive. Viele Arbeitnehmer haben erkannt, dass es nicht um ein arbeitsrechtliches Detail neben anderen geht : Ein wichtiges Stück Lebensqualität steht auf dem Spiel.